

BGer 5A.15/2003 vom 25. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A.15_2003

FR: TF 5A.15/2003 du 25 août 2003

IT: TF 5A.15/2003 del 25 agosto 2003

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 97 i.V.m. 98 lit. g OG beurteilt das Bundesgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, die von den kantonalen Behörden in letzter Instanz getroffen worden sind. Als Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen.

Theoretisch könnten Verfügungen im Bereich des Vormundschaftswesens zum öffentlichen Recht gezählt werden. Indes ist nach der im geltenden Recht verankerten Auffassung die Bevormundung (bzw. Verbeiständung) und alles, was mit der Führung der Vormundschaft (bzw. Beistandschaft) zusammenhängt und im ZGB geregelt ist, als Teil des Privatrechts zu betrachten. So hat denn auch der Bundesrat in seiner Botschaft über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 24. September 1965 zu Art. 99 lit. p des Entwurfes, der dem heutigen Art. 100 lit. g OG entspricht, festgehalten, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen im Rahmen der Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden kein geeignetes Rechtsmittel darstelle, da diese Verfügungen regelmässig zivilrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand hätten. Angemessenes Rechtsmittel wäre eher die zivilrechtliche Berufung, die jedoch gemäss (der damaligen Fassung von) Art. 44 OG gegenüber solchen Verfügungen ausgeschlossen sei (BBl 1965 II S. 1312). Wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde schon in Bezug auf die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden nicht gegeben ist, gilt dies umso mehr für die Verfügung, welche die Bevormundung - bzw. vorliegend die Verbeiständung - ausspricht, und für die dadurch entfalteten Rechtswirkungen, die eindeutig privatrechtliche Verhältnisse betreffen (BGE 100 Ib 113 E. 1 S. 114 f.).

Einzig im Bereich des Pflegekinderwesens ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide betreffend die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern gegeben, weil es dort nicht nur um die Regelung eines Subordinationsverhältnisses geht, sondern die Kantone auch frei sind, die betreffende Kompetenz einer anderen als der Vormundschaftsbehörde zu übertragen (BGE 107 Ib 283 E. 1 S. 284; 116 II 238 E. 1b S. 239 f.). Dies stellt jedoch keine eigentliche Ausnahme vom Grundsatz dar, dass Verfügungen auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts und damit auch auf dem Teilgebiet der Beistandschaft nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können, steht doch die in Art. 316 ZGB geregelte Pflegekinderaufsicht gesetzssystematisch ausserhalb des Vormundschaftsrechts, das mit den Art. 360-456 ZGB die dritte Abteilung des Familienrechts bildet.

E. 2

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer war die Frage des zulässigen Bundesrechtsmittels keineswegs so unklar, ist doch der entsprechende Grundsatz in der amtlichen Sammlung publiziert und somit allgemein zugänglich. Es besteht deshalb keine Veranlassung, für die Gerichtsgebühr unter den ohnehin tiefen Kostenvorschuss zu gehen. Sie ist den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, sind keine entschädigungspflichtigen Parteikosten entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.